

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quehenberger Express einen gegebenenfalls vorliegenden besonderen Wert oder ein besonderes Interesse an der Sendung bekannt zu geben. Ohne besonderen Hinweis des Auftraggebers gilt spätestens ab Buchung des Transportauftrages ein Wert des Gutes von maximal € 1.500,00 als vereinbart.
3. Für die ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung der Sendung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Quehenberger Express obliegt keinerlei Überprüfungs- oder Hinweispflicht.
4. Der Auftraggeber hat alte Paketaufkleber, alte Adressangaben und sonstige alte Angaben zu entfernen.
5. Die Preise für die verschiedenen Beförderungsarten ergeben sich aus den separat erhältlichen Preislisten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließen die Preise das Abholen, den Transport und die Zustellung mit ein.
6. Postwurfsendungen können, sofern sie als solche bezeichnet sind, auch durch Einwurf in Briefkasten zugestellt werden.
7. Nicht in den Preisen enthalten sind sämtliche Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Zölle und dergleichen sowie die Kosten einer vom Auftraggeber gesondert beauftragten Transportversicherung. Für die Durchführung einer etwaigen Import-/Exportverzollung gelten die Tarifizuschläge gemäß der jeweils gültigen Preislisten.
8. Ist eine Zollabfertigung erforderlich, gelten die Tarifizuschläge gemäß Preisliste.
9. Der Auftraggeber hat alle für die Zollabfertigung erforderlichen Dokumente beizubringen. Mit Übergabe dieser Dokumente bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Unrichtige Angaben können zivil- und strafrechtliche Folgen, einschließlich Beschlagnahme und Verkauf der Ware nach sich ziehen.
10. Mit der Übergabe der Ware wird Quehenberger Express, soweit zulässig, als Zollagent mit der Zollabfertigung beauftragt. Quehenberger Express wird somit als nomineller Empfänger zum Zweck der Beauftragung eines Zollmaklers zur Abwicklung der Zollformalitäten eingesetzt. Für Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder auf Grund fehlender Dokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen entstehen, haftet der Auftraggeber.
11. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wird oder die aus sonstigen Gründen nicht zugestellt werden können, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers an ihn zurückbefördert.
12. Der Auftraggeber haftet dafür, dass alle Angaben, einschließlich der Wertangaben, korrekt und vollständig sind. Ebenfalls haftet der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Verpackung und Adressierung der Sendung. Zudem hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch die Beförderung keine geltenden Zoll-, Import- und Exportbestimmungen der jeweiligen Länder verletzt werden. Hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die Quehenberger Express als Folge unrichtiger und unvollständiger Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verpackung entstehen, ist Quehenberger Express schad- und klaglos zu halten.

III. Zahlung

1. Rechnungen sind sofort, spätestens jedoch bei Ablieferung der Sendung, zuzüglich aller im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden sonstigen Kosten, Steuern und Abgaben ohne Skonto fällig. Die Rechnung erfolgt elektronisch per E-Mail.
2. Der Auftraggeber hat die entstandenen Kosten selbst dann zu begleichen, wenn sich Quehenberger Express auf Wunsch des Auftraggebers mit der Einhebung der Beförderungskosten beim Empfänger einverstanden erklärt hat.
3. Im Verzugsfall ist Quehenberger Express berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.
4. Die Entgegennahme von Sendungen nur gegen Vorkasse durch den Absender behält sich Quehenberger Express vor.

IV. Haftung

1. Quehenberger Express haftet grundsätzlich gegenüber dem Auftraggeber gemäß den AÖSp, sofern zwingende Regelungen der CMR, der CIM, des Warschauer Abkommens (WA), des Montrealer Übereinkommens 1999 (MÜ) oder anderer internationaler Abkommen oder gesetzlicher Bestimmungen nicht entgegenstehen, jedoch mit der Einschränkung, dass sich die Haftung bei internationalen Luftbeförderungen im Fall der Zerstörung, des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern, sowie bei Verspätung ausschließlich nach dem Montrealer Übereinkommen 1999 richtet. Die im MÜ vorgesehenen Haftungshöchstbeträge können weder durch Vereinbarung erhöht werden, noch kann darauf verzichtet werden. Ergänzend gilt das Unternehmensgesetzbuch (UGB). Bei Verbrauchern werden die speziellen Bestimmungen des KSchG berücksichtigt.
2. Die Haftung von Quehenberger Express beginnt mit Übernahme einer ordnungsgemäß verpackten Sendung und endet bei Übergabe der Sendung an den Empfänger bzw. Ersatzempfänger.
3. Bei nationalen Beförderungen von Sendungen haftet Quehenberger Express gegenüber dem Auftraggeber für Verlust oder Beschädigung des Gutes in Höhe von maximal € 1.500,00 je Sendung.
4. Bei internationalen Beförderungen gelten die Haftungshöchstgrenzen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelung.
5. Die Haftung bei Verlust und Beschädigung der Ware bei Straßentransporten ist mit 8,33 SZR pro Kilogramm Rohgewicht entsprechend Art. 23 CMR beschränkt. Im Fall der Überschreitung der Lieferfrist ist der von Quehenberger Express zu leistende Schadenersatz mit der Höhe des Beförderungsentgelts begrenzt.
6. Höhere Entschädigungen kann der Auftraggeber nur beanspruchen, wenn vor Beauftragung und Übergabe der Sendung ein höherer Wert der Sendung oder ein besonderes Interesse vereinbart wurde. Die Ersatzansprüche sind in diesem Fall mit der jeweils eingedeckten Versicherungsleistung begrenzt.
7. Die Transportversicherung ersetzt im Fall des Verlustes oder der Beschädigung nur den Wert des Gutes, nicht aber Verspätungs- oder sonstige Vermögensschäden, wie Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc.

Quehenberger Express GmbH ■ Gewerbegebiet Nord 5 ■ 5204 Straßwalchen ■ Austria ■ Tel.: +43 (0)50145-0 ■ express@quehenberger.com

Unternehmenssitz: Straßwalchen / Österreich ■ Geschäftsführer: Christian Fürstaller ■ www.quehenberger.com
Firmenbuchnummer: FN 132 858 f ■ Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg ■ UID-Nr.: ATU38737408
Bankverbindung (EURO): Raiffeisenlandesbank OÖ ■ Kto-Nr.: 37465 ■ BLZ: 34000 ■ IBAN: AT19 3400 0000 0003 7465 ■ SWIFT/BIC: RZOOAT2L

Unser Unternehmen ist nach ISO 9001, ISO 14001 und BS OHSAS 18001 zertifiziert.

8. Die Haftung für Verluste, Schäden und Verspätungen aus Gründen, die auf Höhere Gewalt (Feuer, Wasser, Witterungsverhältnisse, usw.) zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
9. Weiters ist die Haftung von Quehenberger Express ausgeschlossen:
 - a) bei mangelhafter Verpackung durch den Auftraggeber;
 - b) wenn aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sendung Schäden nicht ausgeschlossen werden können;
 - c) bei Bruch- bzw. Erschütterungsschäden, wenn bei der Übergabe nicht ausdrücklich schriftlich auf die Zerbrechlichkeit der Sendung hingewiesen wurde und somit die jeweilige Station nicht den Vermerk „Zerbrechlich“ auf der Verpackung angebracht hat;
 - d) wenn eine Sendung ohne Verpackung befördert werden soll;
10. Schäden, die äußerlich erkennbar sind, sind spätestens bei Übergabe zu reklamieren. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung zu reklamieren, der Nachweis obliegt dem Auftraggeber. Der Schaden ist jedenfalls deutlich zu kennzeichnen, ansonsten vermutet Quehenberger Express, dass der Schaden bei Übergabe nicht vorhanden war.
11. Bei nationalen Transporten wird ein Totalverlust vermutet, wenn die Sendung nicht innerhalb von 20 Tagen zugestellt wird. Bei internationalen Sendungen erhöht sich diese Frist auf 30 Tage. Der Auftraggeber hat den Totalverlust sofort nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Frist geltend zu machen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
12. Als Abliefersnachweis gilt die Unterschrift des Empfängers oder deren digitale Reproduktion.
13. Ansprüche aus dem Vertrag kann nur der Auftraggeber unter Vorlage der Rechnung geltend machen.
14. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß den zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen.

V. Versicherung

1. Für jede Sendung besteht eine Verkehrshaftpflichtversicherung
2. Wird aufgrund der Vereinbarung eines höheren Wertes, eines besonderen Interesses ein über € 1.500,00 hinausgehender Versicherungsschutz benötigt, so ist dieser bei Abschluss des Beförderungsvertrages durch den Auftraggeber einzudecken. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall ausdrücklich auf die Geltendmachung über die genannten Wertgrenzen hinausgehende Schadenersatzansprüche.
3. Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann durch Quehenberger Express auch eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

VI. Datenschutz

Quehenberger Express ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung an Quehenberger Express gelangt sind, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an andere Partnergesellschaften von Quehenberger Express, auch grenzüberschreitend, weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angeboten von Quehenberger Express oder Partnergesellschaften erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und –verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen oder Zollbehörden, einverstanden.

VII. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen davon nicht beeinflusst.

VIII. Sonstiges

1. Es gilt österreichisches Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der von uns übernommenen Beförderung ergebende Streitigkeiten ist sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Dieser Punkt gilt nicht für Auftraggeber, die Verbraucher sind.
3. Bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass Quehenberger Express Daten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Versendung angegeben hat, speichert, verarbeitet, und an Partnergesellschaften von Quehenberger Express und an Subunternehmer, deren sich Quehenberger Express zur Durchführung der Beförderung bedient, ebenso wie an die mit der Beförderung befassten staatlichen Stellen und Zollbehörden, übermittelt.